

BUNDESGERICHTSHOF

IX 26 372/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erna M. [REDACTED],

[REDACTED], C. [REDACTED] M. [REDACTED], L. [REDACTED] / England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts vom 6. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Begründung des Berufungsgerichts für die Verwirkung des Klagerechts gegen den Bescheid vom 4. Mai 1961, der ein Rentenwahlrecht vor dessen Ausübung verneint hatte, stimmt mit den Grundsätzen in BGH RM 1975, 118 (vgl. weiter das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 30. November 1978 - IX ZR 130/75) überein. Nach § 84 BEG konnte die Rente nicht mehr gewählt werden.

Die Frage, ob der Verfolgte bei der globalen Neuanmeldung der Ansprüche im Dezember 1965 wirksam die früher anerkannte Kapitalentschädigung durch die Rente ersetzt hat (Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-Schluss mit § 82 BEG), betrifft die Auslegung dieser Erklärung. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Erklärung unter Nr. II 22 der Globalanmeldung lasse einen Willen des Erblassers, nunmehr anstatt

- 3 -

der Kapitalentschädigung die Rente zu wählen, nicht eindeutig erkennen, berücksichtigt die besonderen Umstände des Einzelfalles. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht. Daran ändert nichts, daß ein anderer Senat des Berufungsgerichts in einer anderen Sache unter den dort gegebenen Umständen die gleichlautende Formulerklärung anders ausgelegt hat.

Abhilfe findet nicht statt, weil es an der wirksamen Rentenwahl und damit an Anspruch fehlt (BGH Rs. 1975, 61, 117; 1977, 171).

Mal

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)